



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Bern, den 1. Juni 2021

Per E-Mail:

lex@fmh.ch

Per A-Post:

Frau Dr. med. Yvonne Gilli
Präsidentin der FMH
Herr Julian Duruz
Rechtsanwalt
Abteilung Rechtsdienst FMH
Nussbaumstrasse 29
Postfach
3000 Bern 16

Vernehmlassung i.S. Aktualisierung der Standesordnung Anhänge 2 und 3, vor allem betreffend Tätigkeit auf dem Internet und in den sozialen Netzwerken

Sehr geehrte Frau Dr. Gilli
Sehr geehrter Herr Duruz

Der Kantonalvorstand der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat sich einlässlich mit der Vorlage befasst.

1. Einleitung

Zunächst verweisen wir in grundsätzlicher Hinsicht auf unsere in der Ärztekammer vor längerer Zeit leider abgelehnten Anträge, sowie auf unsere früheren Stellungnahmen, wonach die Erklärung umfangreicher Anhänge zum integrierenden Bestandteil der Standesordnung zu einer erheblichen Ausweitung der anwendbaren Bestimmungen geführt hat.

Damit verbunden war und ist unweigerlich eine Erhöhung des Potentials möglicher Verstösse. Dies auch in Bereichen oder bei Fragestellungen, bei denen die

Mitglieder eher um Beratungen, Hilfestellungen und Empfehlungen nachsuchen. Gerade beim Anhang 3 ist dies augenfällig, denn es handelt sich eher um Verhaltensempfehlungen zum meist nicht gewohnten Umgang der Ärzteschaft mit den Medien. Aber auch der überarbeitete Anhang 2 verweist nun unter Ziff. 3.7 Abs. 1 neu auf die

Empfehlungen der FMH und des SIWF zur Titelausschreibung, wobei es sich um ein weiteres sehr ausführliches Dokument mit zahlreichen Detailbestimmungen handelt.

Ob, weshalb und inwieweit beim Anhang 3 die Nichteinhaltung solcher Empfehlungen gleichzeitig immer eine sanktionsbedrohte Verletzung dieser entsprechenden Empfehlungen bzw. Regelungen bedeuten soll, bleibt ungeklärt. Die kantonalen Standeskommissionen sind dann im konkreten Fall gezwungen, selbst eine künstliche Unterscheidung zwischen Empfehlungen und Regelungen zu treffen. Sie werden wohl dort eher pflichtgemässes Ermessen walten lassen und bloss Empfehlungen annehmen, wo die Sanktionierung von angeblichen Regelverstössen keinen Sinn macht und nicht zielführend sein kann. Dies gilt natürlich, wenn auch nicht in gleichem Ausmass, ebenfalls bei Verstössen gegen den Anhang 2.

Bemerkungen und Anregungen zum Anhang 2

Der Vorstand der BEKAG bedankt sich bei der Arbeitsgruppe der FMH für die Arbeit und ist der Meinung, dass der vorliegende Entwurf grundsätzlich annehmbar ist, denn die Ausdehnung des Anwendungsbereichs betreffend die Tätigkeit auf Internet und den sozialen Netzwerken wurde unseres Erachtens mit Augenmass vorgenommen. Aus heutiger Sicht sehen wir aufgrund der einleitenden Bemerkungen keinen Bedarf, die bereits relativ weitgehenden Bestimmungen auf kantonaler Ebene nochmals mit zusätzlichen Vorgaben zu ergänzen.

Im Einzelnen sehen wir indessen noch die folgenden Probleme:

Wir befürchten, dass mit der vorgesehenen Streichung des Passus in Ziff. 2.3, wonach bisher die Information das Ansehen des Arztberufes bereits dann beeinträchtigt, „*wenn sie primär auf einen Werbeeffect abzielt*“, das grundsätzliche Werbeverbot zu sehr gelockert würde. Dementsprechend beantragen wir, dass dieser Passus beibehalten wird. Weiter erschliesst sich uns nicht, weshalb unter dieser Ziffer der Passus „*wenn sie primär auf den Preis fokussieren, insbesondere für Leistungen der obligatorischen Sozialversicherungen*“ eingefügt werden soll. Wenn jemand mit Preisen ausserhalb der obligatorischen Krankenversicherung Werbung macht, wird primär auf einen Werbeeffect abgezielt. Und bei Werbung mit Fixpreisen der Sozialversicherung gilt Gleiches, wobei damit wohl auch noch ein Irreführungstatbestand dazu kommt, was solche Werbung bereits gemäss Ziff. 2.1 unzulässig macht.

Gleichzeitig muss die notwendige Einschränkung des Werbeverbots unseres Erachtens aus Transparenzgründen unter Ziff. 5 erfolgen bzw. unter Hinweis auf Art. 22^{bis} StaO nochmals erwähnt werden. Es ist ja nicht die Idee, dass die gleichlangen Spiesse, insbesondere mit den Spitälern, welche ihre ambulanten Bereiche und Dienstleistungen bewerben, nur bei zusätzlichen Ausführungsbestimmungen der kantonalen Ärztegesellschaften gelten sollen. Diese Bestimmung sollte deshalb wie folgt lauten bzw. klarer formuliert werden:

Ziff. 5. Gleichbehandlung (neue Formulierung)

Bei der Anwendung des Anhangs 2 der eidgenössischen Standesordnung sowie der Ausführungsbestimmungen der kantonalen Gesellschaften haben die Standesorgane darauf zu achten, dass eine möglichst weitgehende regionale Gleichbehandlung mit Spitälern und anderen Behandlungsinstitutionen erreicht werden kann (vgl. Art. 22bis StaO).

Bemerkungen und Anregungen zum Anhang 3

In der Zusammenarbeit mit Medienschaffenden ist es sinnvoll, die eigenen Zitate zu autorisieren. Dies bietet jedoch nur eine Scheinsicherheit. Ein Zitat kann zwar verweigert, aber der Informationsgehalt eines Interviews nicht zurückgezogen werden. Es gilt „gesagt ist gesagt“. Medienschaffende können Zitate jederzeit paraphrasieren. Dagegen kann man sich nicht schützen.

Punkt 7 sieht nun aber vor, dass bei einer Nicht-Einigung über die Korrekturen das Interview zurückgezogen werden kann. Bei einem Interview im Namen eines Verbandes darf von Professionalität und gewohntem Umgang mit Medienschaffenden ausgegangen werden. Somit kann dieses nicht zurückgezogen werden. Etwas anderes wäre ein spontanes Einzelinterview. Hier können angefragte Personen unter Umständen juristische Unterstützung in Anspruch nehmen und eine schriftliche Autorisierung durchsetzen. Auch eine Zusammenarbeit mit dem Presse- und Informationsdienst (PID) der betreffenden Basisorganisation der FMH ist bei Medienanfragen sinnvoll. Meistens kann mit den Journalisten eine Klärung der Erwartungen im Voraus erzielt werden.

Der Vorstand der BEKAG schlägt deshalb nach Rücksprache mit dem PID der BEKAG sowie mit Journalisten die folgende, aus seiner Sicht praxistauglichere Variante vor:

Regeln und Empfehlungen Ziff. 7. (neue Formulierung)

Im Vorfeld eines Medienkontaktes klären Ärztinnen und Ärzte die Form des Beitrags und die Themen, welche angesprochen werden sollen. Sie bereiten sich vor und legen die Botschaften fest, welche sie vermitteln wollen. Bei Aussagen, welche in schriftlicher Form erscheinen, dürfen diese vorgängig zur Publikation gegengelesen, präzisiert und schriftlich autorisiert werden, was vorgängig schriftlich zu vereinbaren ist (z.B. per E-Mail). Kommt anschliessend keine Einigung zustande, können interviewte Ärztinnen und Ärzte unter bestimmten Umständen das Gespräch zurückziehen. Nicht zurückziehen kann man den Informationsgehalt des Interviews. Medienschaffende können die Aussagen dann in indirekter Rede zitieren.

Wir ersuchen Sie darum, unsere Anträge zu berücksichtigen und für die Vorlage zu übernehmen. Mit bestem Dank und

mit freundlichen Grüssen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Die Präsidentin



Dr. med. Esther Hilfiker

Der Sekretär



Dr. iur. Thomas Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.

- Kantonalvorstand BEKAG
- Bezirksvereine und Fachgesellschaften der BEKAG
- VSAO Bern
- VEDAG